

## Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.10.2018 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümern und Besitzern übertragen worden ist.

### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße oder einen Straßenbestandteil, welche in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, erschlossen werden.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:
  - a) die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG)
  - b) die Nießbraucher (§ 1030 BGB),
  - c) die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
  - d) die Besitzer, insbesondere Mieter und Pächter
- (3) Bezieht sich das Eigentums- oder Nutzungsrecht nur auf einen Teil des Grundstückes, haften die Gebührenschuldner nur für den ihnen zuzurechnenden Anteil.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner desselben Objektes haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührenschuldner den Wechsel der Hansestadt Stendal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührenschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Hansestadt Stendal von dem Wechsel Kenntnis erhält.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Hansestadt Stendal trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird.
- (2) Der auf die Stadt entfallende öffentliche Anteil umfasst:
  - a) die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, Bushaltestellen, Kreuzungen und sonstigen Verkehrsanlagen,
  - b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsstufe, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (4) Der Frontmetermaßstab sind:
  - a) bei Straßenanliegern die Frontmeter der Grundstücksseite oder -seiten entlang der erschließenden Straße oder Straßen,
  - b) bei Hinterliegergrundstücken die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandte Grundstücksseite entstehen. Hierbei bilden die Straße bzw. deren Straßenachse und die jeweiligen begrenzenden äußeren Projektionslinien den rechten Winkel. Als „zugewandt“ wird eine Grundstücksseite angesehen, wenn der Winkel zwischen Straße und Grundstücksseite kleiner bzw. gleich 45 Grad ist. Handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück (Vieleck) und ist die am meisten zugewandte Grundstücksseite nicht sinnvoll ermittelbar, sind ersatzweise die Frontmeter einer ausgleichenden Gerade oder Diagonale für die am meisten zugewandte Grundstücksseite zu ermitteln.
- (5) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

### § 4 Hinterliegergrundstücke

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.

### § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der  

Reinigungsstufe F 1	5,19 EUR
Reinigungsstufe F 2	2,59 EUR
Reinigungsstufe F 3	1,94 EUR
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehwegreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der  

Reinigungsstufe G 1	15,56 EUR
Reinigungsstufe G 2	7,78 EUR
Reinigungsstufe G 3	3,89 EUR
Reinigungsstufe G 4	1,94 EUR
- (3) Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.

### § 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung vorübergehend, weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.
- (3) Ein Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal geltend zu machen.

### § 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Stendal vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats nach Übereignung schriftlich mitzuteilen.

### § 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

### § 9 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

### § 10 Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Termin genannt wird.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.


### § 12 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 19.10.2018

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Hansestadt Stendal**  
Amt für Technische Dienste

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

### Aufforderung zur Herrichtung der nachfolgend aufgeführten Grabstellen

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen der Abteilung 000 des Friedhofsteils 2 des kommunalen Friedhofes der Hansestadt Stendal werden aufgefordert, die Grabstätten **bis zum 07.02.2019** in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

1715-1716
1724-1725
1803-1804
1951-1952
1965-1966

#### Begründung:


Gemäß § 22 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal vom 03.08.2016, müssen Grabstätten im Rahmen der Vorschriften des § 22 Abs. 1 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instandgehalten werden. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die verfügungsberechtigte Person gemäß § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung nach schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Stendal die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verfügungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die aufgeführten Grabstellen befinden sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die verfügungsberechtigten Personen sind nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Daher erfolgt die Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grabstellen durch öffentliche Bekanntmachung. Zudem wurde ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht.

Nach Ablauf der Frist kann die Hansestadt Stendal die Grabstätte gemäß § 24 Abs. 3 der Friedhofssatzung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person im Wege der Ersatzvornahme in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen.

Sofern die Herrichtung des ordnungsgemäßen Zustands nicht bis zum 07.02.2019 vorgenommen und der Hansestadt Stendal angezeigt wird, erfolgt die Einleitung des Verfahrens zum Entzug des Nutzungsrechts.

Hansestadt Stendal, den 24.10.2018

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Hansestadt Stendal**  
Amt für Technische Dienste

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

### Aufforderung zur Abräumung von Grabstellen

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen der Abteilung 000 des Friedhofsteils 2 des kommunalen Friedhofes der Hansestadt Stendal werden aufgefordert, die Grabstätten abzuräumen und Grabmale sowie sonstigen baulichen Anlagen **bis zum 07.02.2019** zu entfernen.

1710-1711
1718b
1718c
1741
1742-1743
1744
1745-1746
1747-1747
1755-1756
1757-1758
1761-1762
1763

1815-1816
1817
1827-1828
1830-1831
1832-1833
1861-1862
1868
1881-1882
1889-1890
1891-1892
1900-1901
1902-1903

1764-1765
1770-1771
1805
1808-1809
1812
1813-1814

1949-1950
1958-1959
1963
1963a
1964
1971-1972

#### Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal vom 03.08.2016, hat der Verfügungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte abzuräumen und den Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf seine Kosten zu entfernen.


Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts erfüllt, kann die Hansestadt Stendal gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung die Grabmale auf Kosten der verpflichteten Person beraumen, wobei eine Aufbewahrungspflicht der Stadt nicht besteht.

Die Nutzungsrechte an den aufgeführten Wahlgrabstellen sind seit mehr als 3 Monaten abgelaufen. Die Grabstätten wurden von den Nutzungsberechtigten bislang nicht beraumt.

Für die aufgeführten Grabstellen sind die verfügungsberechtigten Personen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Daher erfolgt die Aufforderung zur Abräumung der Grabstellen durch öffentliche Bekanntmachung.

Sofern die Beraumung nicht bis zum 07.02.2019 erfolgt und der Friedhofsverwaltung angezeigt wird, veranlasst die Hansestadt Stendal die Abräumung der Grabstätten. Die Grabsteine und sonstigen baulichen Anlagen werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Hansestadt Stendal behält sich vor, die Kosten dieser Maßnahme gegenüber den nutzungsberechtigten Personen geltend zu machen. Zudem bleibt die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 35 Abs. 1 Ziffer 11 vorbehalten. Danach handelt ordnungswidrig, wer Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 2 nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Hansestadt Stendal, den 24.10.2018

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Hansestadt Stendal**  
DER VORSITZENDE

30.10.2018

## BEKANNTMACHUNG Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Mittwoch,

**den 14.11.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**, stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

##### Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit
- 8 Anfragen/Anregungen

VI/933

  
Klaus Schmotz  
Vorsitzender

**Hansestadt Stendal**  
DER VORSITZENDE

30.10.2018

## BEKANNTMACHUNG Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Mittwoch,

**den 21.11.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**, stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des